



# HESSISCHER LANDTAG

21. 08. 2012

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### für ein Gesetz zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 17. August 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. August 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

#### A. Problem

Nach dem Kabinettsbeschluss vom 16. Oktober 2001 waren Rechtsvorschriften in Hessen bis auf wenige Ausnahmen in ihrer Geltungsdauer grundsätzlich auf fünf Jahre zu befristen. Zugleich wurde festgelegt, dass alle befristeten Rechtsvorschriften vor der Verlängerung ihrer Geltungsdauer zu evaluieren sind.

Aufgrund der Erfahrungen aus der nunmehr zehnjährigen Praxis zur Wirksamkeitskontrolle von Rechtsvorschriften hat die Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 11. April 2011 ein Stufenmodell zur Optimierung der Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften eingeführt, das den festgestellten unterschiedlichen Evaluierungsbedarf der einzelnen Rechtsvorschriften berücksichtigt.

Nach diesem Stufenmodell sind Rechtsvorschriften nunmehr grundsätzlich nach drei differenzierten Kategorien in ihrer Geltungsdauer auf fünf Jahre oder auf acht Jahre zu befristen oder sie bedürfen gar keiner Befristung mehr. Das Kabinett hat den Gesetzesbestand des Landes mit Beschluss vom 4. Oktober 2011 den Kategorien des Stufenmodells zugeordnet.

Die Befristungsregelungen der in den Art. 1 bis 73 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften sind dem neuen Stufenmodell noch nicht angepasst.

#### B. Lösung

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 bis 73 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils dem Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen angepasst.

#### C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

Die Befristung der in den Art. 1 bis 73 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 4. Oktober 2011 betreffend das Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen geändert oder aufgehoben.

#### D. Alternativen

Keine. Ohne Anpassung der Befristungsregelungen verbliebe es bei einer dem Evaluierungsbedarf im Einzelfall nicht angemessenen Befristung von Rechtsvorschriften.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

## 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

## 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Entfällt.

## 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer  
von befristeten Rechtsvorschriften**

Vom

**ERSTER TEIL  
Änderung von Rechtsvorschriften aus dem  
Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten**

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Hessischen Landesstatistikgesetzes**

In § 23 Satz 2 des Hessischen Landesstatistikgesetzes vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2010 (GVBl. I S. 178), wird die Angabe "2013" durch "2016" ersetzt.

**ZWEITER TEIL  
Änderung von Rechtsvorschriften aus dem  
Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport**

**Artikel 2<sup>2</sup>  
Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid**

§ 29 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. I S. 38), wird aufgehoben.

**Artikel 3<sup>3</sup>  
Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes**

§ 17 Satz 2 des Hessischen Feiertagsgesetzes in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2010 (GVBl. I S. 10), wird aufgehoben.

**Artikel 4<sup>4</sup>  
Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung  
der Verwaltungsgerichtsordnung**

In § 23 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420), wird die Angabe "2015" durch "2018" ersetzt.

**Artikel 5<sup>5</sup>  
Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes**

In § 4 Satz 2 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes in der Fassung vom 4. April 2007 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778), wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

**Artikel 6<sup>6</sup>  
Änderung des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen  
Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten**

§ 5 Satz 2 des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 234), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 300-31

<sup>2</sup> Ändert FFN 16-3

<sup>3</sup> Ändert FFN 17-6

<sup>4</sup> Ändert FFN 212-5

<sup>5</sup> Ändert FFN 300-32

<sup>6</sup> Ändert FFN 301-2

**Artikel 7<sup>7</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Personenstandsgesetz**

§ 8 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.
2. Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
3. Abs. 2 wird aufgehoben.

**Artikel 8<sup>8</sup>**  
**Änderung des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes**

§ 5 Satz 2 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), wird aufgehoben.

**Artikel 9<sup>9</sup>**  
**Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 96 wie folgt gefasst:  
"§ 96 Inkrafttreten"
2. § 96 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 10<sup>10</sup>**  
**Änderung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes**

In § 11 des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), wird die Angabe "2014" durch "2017" ersetzt.

**Artikel 11<sup>11</sup>**  
**Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe zu § 70 wie folgt gefasst:  
"§ 70 Inkrafttreten"
2. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 12<sup>12</sup>**  
**Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

§ 235 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird aufgehoben.

---

<sup>7</sup> Ändert FFN 302-15

<sup>8</sup> Ändert FFN 304-11

<sup>9</sup> Ändert FFN 304-18

<sup>10</sup> Ändert FFN 310-85

<sup>11</sup> Ändert FFN 312-12

<sup>12</sup> Ändert FFN 320-20

**Artikel 13<sup>13</sup>**  
**Änderung des Hessischen**  
**Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes**

In § 8 des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1990 (GVBl. I S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

**Artikel 14<sup>14</sup>**  
**Änderung des Hessischen Disziplinalgesetzes**

Das Hessische Disziplinalgesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 92 wie folgt gefasst:  
"§ 92 Inkrafttreten"
2. § 92 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"§ 92  
Inkrafttreten"
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 15<sup>15</sup>**  
**Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

§ 123 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267), wird aufgehoben.

**Artikel 16<sup>16</sup>**  
**Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

In § 43 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

**Artikel 17<sup>17</sup>**  
**Änderung des Gesetzes über die**  
**Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main**

In § 24 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

**Artikel 18<sup>18</sup>**  
**Änderung des Hessischen Pressegesetzes**

§ 18 des Hessischen Pressegesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 610), wird aufgehoben.

---

<sup>13</sup> Ändert FFN 321-29

<sup>14</sup> Ändert FFN 325-30

<sup>15</sup> Ändert FFN 326-9

<sup>16</sup> Ändert FFN 330-9

<sup>17</sup> Ändert FFN 330-48

<sup>18</sup> Ändert FFN 74-2

**DRITTER TEIL**  
**Änderung einer Rechtsvorschrift aus dem**  
**Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen**

**Artikel 19<sup>19</sup>**  
**Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes**

Das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:  
"§ 25 Inkrafttreten"
2. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"§ 25  
Inkrafttreten"
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**VIERTER TEIL**  
**Änderung von Rechtsvorschriften aus dem**  
**Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz,**  
**für Integration und Europa**

**Artikel 20<sup>20</sup>**  
**Änderung des Verkündungsgesetzes**

§ 10 des Verkündungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 126), wird aufgehoben.

**Artikel 21<sup>21</sup>**  
**Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass**  
**von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege**

§ 3 des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 64), geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 152), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort "Außerkräfttreten" gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 22<sup>22</sup>**  
**Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

§ 16 Satz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 409), wird aufgehoben.

**Artikel 23<sup>23</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**

In § 6 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191, 278), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 534), wird die Angabe "2014" durch "2017" ersetzt.

---

<sup>19</sup> Ändert FFN 305-5

<sup>20</sup> Ändert FFN 15-7

<sup>21</sup> Ändert FFN 20-33

<sup>22</sup> Ändert FFN 210-16

<sup>23</sup> Ändert FFN 210-77

**Artikel 24<sup>24</sup>**  
**Änderung des Gesetzes zur Regelung der**  
**außergerichtlichen Streitschlichtung**

In § 16 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird die Angabe "2015" durch "2018" ersetzt.

**Artikel 25<sup>25</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes**  
**zum Arbeitsgerichtsgesetz**

§ 8 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 409), wird aufgehoben.

**Artikel 26<sup>26</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes**  
**zum Sozialgerichtsgesetz**

§ 11 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird aufgehoben.

**Artikel 27<sup>27</sup>**  
**Änderung des Hessischen Richtergesetzes**

§ 95 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird aufgehoben.

**Artikel 28<sup>28</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes**  
**zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

In § 35 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird die Angabe "2014" durch "2017" ersetzt.

**Artikel 29<sup>29</sup>**  
**Änderung des Hinterlegungsgesetzes**

§ 33 des Hinterlegungsgesetzes vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräfttreten" gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 30<sup>30</sup>**  
**Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes**

§ 17 Satz 3 des Hessischen Justizkostengesetzes vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2011 (GVBl. I S. 670), wird aufgehoben.

---

<sup>24</sup> Ändert FFN 210-82

<sup>25</sup> Ändert FFN 211-1

<sup>26</sup> Ändert FFN 213-1

<sup>27</sup> Ändert FFN 22-5

<sup>28</sup> Ändert FFN 230-5

<sup>29</sup> Ändert FFN 234-5

<sup>30</sup> Ändert FFN 26-5

**Artikel 31<sup>31</sup>**  
**Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes**

In § 52 Satz 2 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird die Angabe "2015" durch "2018" ersetzt.

**Artikel 32<sup>32</sup>**  
**Änderung des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten**

§ 3 Satz 2 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird aufgehoben.

**Artikel 33<sup>33</sup>**  
**Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

§ 55 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GVBl. I S. 206), wird aufgehoben.

**Artikel 34<sup>34</sup>**  
**Änderung des Gesetzes zur Regelung  
des Austritts aus Kirchen, Religions- oder  
Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts**

§ 7 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 2009 (GVBl. I S. 394) wird aufgehoben.

**FÜNFTER TEIL**  
**Änderung von Rechtsvorschriften aus dem  
Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**

**Artikel 35<sup>35</sup>**  
**Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken**

In § 27 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), wird die Angabe "2015" durch "2018" ersetzt.

**Artikel 36<sup>36</sup>**  
**Änderung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes**

In § 13 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

**Artikel 37<sup>37</sup>**  
**Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung  
von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen  
und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen**

In § 11 Satz 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 614) wird die Angabe "2015" durch "2018" ersetzt.

---

<sup>31</sup> Ändert FFN 29-4

<sup>32</sup> Ändert FFN 300-33

<sup>33</sup> Ändert FFN 322-67

<sup>34</sup> Ändert FFN 71-24

<sup>35</sup> Ändert FFN 351-58

<sup>36</sup> Ändert FFN 70-245

<sup>37</sup> Ändert FFN 70-265

**Artikel 38<sup>38</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes**  
**zum Bundesausbildungsförderungsgesetz**

§ 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 433), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräfttreten" gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 39<sup>39</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes**  
**zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz**

§ 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 383), geändert durch Gesetz vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräfttreten" gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**SECHSTER TEIL**  
**Änderung von Rechtsvorschriften aus dem**  
**Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft,**  
**Verkehr und Landesentwicklung**

**Artikel 40<sup>40</sup>**  
**Änderung der Hessischen Bauordnung**

Die Hessische Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 82 wie folgt gefasst:  
"§ 82 Inkrafttreten"
2. § 82 wird wie folgt gefasst:

"§ 82  
Inkrafttreten"

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft."

**Artikel 41<sup>41</sup>**  
**Änderung des Handwerkszuständigkeitsgesetzes**

§ 3 des Handwerkszuständigkeitsgesetzes vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 685), geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"§ 3  
Inkrafttreten"
2. Satz 2 wird aufgehoben.

---

<sup>38</sup> Ändert FFN 73-5

<sup>39</sup> Ändert FFN 73-14

<sup>40</sup> Ändert FFN 361-108

<sup>41</sup> Ändert FFN 515-7

**Artikel 42<sup>42</sup>**  
**Änderung des Fraspa-Gesetzes**

Das Fraspa-Gesetz vom 14. Mai 2007 (GVBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:  
"§ 23 Inkrafttreten"
2. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 43<sup>43</sup>**  
**Änderung des Gesetzes über die Erstattung der Börsenaufsichtskosten und die Vollstreckung von Verfügungen der Börsenaufsichtsbehörde**

§ 8 des Gesetzes über die Erstattung der Börsenaufsichtskosten und die Vollstreckung von Verfügungen der Börsenaufsichtsbehörde vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 656) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 44<sup>44</sup>**  
**Änderung des Gesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung**

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 490), geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

**Artikel 45<sup>45</sup>**  
**Änderung des Hessischen Seilbahngesetzes**

In § 25 Satz 2 des Hessischen Seilbahngesetzes vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 150), wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

**Artikel 46<sup>46</sup>**  
**Änderung des Hessischen Eisenbahngesetzes**

In § 14 Satz 2 des Hessischen Eisenbahngesetzes vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491, 498), geändert durch Gesetz vom 13. April 2011 (GVBl. I S. 178), wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

**Artikel 47<sup>47</sup>**  
**Änderung des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe**

§ 2 Satz 2 des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) wird aufgehoben.

---

<sup>42</sup> Ändert FFN 54-51

<sup>43</sup> Ändert FFN 54-56

<sup>44</sup> Ändert FFN 61-57

<sup>45</sup> Ändert FFN 62-20

<sup>46</sup> Ändert FFN 62-21

<sup>47</sup> Ändert FFN 64-11

**Artikel 48<sup>48</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Flurbereinigungsgesetz**

In § 14 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426) wird die Angabe "2015" durch "2018" ersetzt.

**SIEBTER TEIL**  
**Änderung von Rechtsvorschriften aus dem  
Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Artikel 49<sup>49</sup>**  
**Änderung des Gesetzes zur Errichtung des  
Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie**

§ 5 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13, 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird aufgehoben.

**Artikel 50<sup>50</sup>**  
**Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten  
des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung**

In § 6 Satz 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (GVBl. I S. 683), wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

**Artikel 51<sup>51</sup>**  
**Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und  
Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung  
bei der medizinischen Strahlenanwendung**

In § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 27. Februar 2004 (GVBl. I S. 93), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird die Angabe "2014" durch "2017" ersetzt.

**Artikel 52<sup>52</sup>**  
**Änderung des Lebensmittelchemikergesetzes**

In § 7 Satz 2 des Lebensmittelchemikergesetzes vom 25. August 2011 (GVBl. I S. 395) wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

**Artikel 53<sup>53</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz**

In § 17 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 621, 623), geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (GVBl. I S. 683), wird die Angabe "2015" durch "2018" ersetzt.

**Artikel 54<sup>54</sup>**  
**Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen**

In § 242 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz

---

<sup>48</sup> Ändert FFN 81-30

<sup>49</sup> Ändert FFN 300-34

<sup>50</sup> Ändert FFN 350-92

<sup>51</sup> Ändert FFN 351-70

<sup>52</sup> Ändert FFN 355-53

<sup>53</sup> Ändert FFN 356-187

<sup>54</sup> Ändert FFN 53-14

vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird die Angabe "2015" durch "2018" ersetzt.

**Artikel 55<sup>55</sup>**  
**Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes**

In § 9 Satz 2 des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird die Angabe "2015" durch "2018" ersetzt.

**Artikel 56<sup>56</sup>**  
**Änderung des LFN-Reformgesetzes**

§ 4 des LFN-Reformgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"§ 4  
Inkrafttreten"
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 57<sup>57</sup>**  
**Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Landesbetriebs  
Hessisches Landeslabor**

§ 3 des Gesetzes zur Errichtung des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 292), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"§ 3  
Inkrafttreten"
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 58<sup>58</sup>**  
**Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben  
in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege,  
der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus**

§ 3 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"§ 3  
Inkrafttreten"
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 59<sup>59</sup>**  
**Änderung des Hessischen Umweltinformationsgesetzes**

In § 12 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659), geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

---

<sup>55</sup> Ändert FFN 800-42

<sup>56</sup> Ändert FFN 800-47

<sup>57</sup> Ändert FFN 800-53

<sup>58</sup> Ändert FFN 800-54

<sup>59</sup> Ändert FFN 800-57

**Artikel 60<sup>60</sup>**  
**Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG  
 des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren  
 bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen**

§ 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird wie folgt gefasst:

"§ 4  
 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

**Artikel 61<sup>61</sup>**  
**Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe  
 für die gebietliche Absatzförderung von Wein**

In § 8 Satz 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein in der Fassung vom 28. Mai 1997 (GVBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird die Angabe "2015" durch "2018" ersetzt.

**Artikel 62<sup>62</sup>**  
**Änderung des Hessischen Wassergesetzes**

Das Hessische Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 77 wie folgt gefasst:  
 "§ 77 Inkrafttreten"
2. § 77 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkrafttreten" gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 63<sup>63</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
 zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

§ 31 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 121), wird aufgehoben.

**ACHTER TEIL**  
**Änderung von Rechtsvorschriften aus dem  
 Geschäftsbereich des Sozialministeriums**

**Artikel 64<sup>64</sup>**  
**Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes**

Das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 729), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:  
 "§ 19 Inkrafttreten"

---

<sup>60</sup> Ändert FFN 801-9

<sup>61</sup> Ändert FFN 83-33

<sup>62</sup> Ändert FFN 85-72

<sup>63</sup> Ändert FFN 89-22

<sup>64</sup> Ändert FFN 34-46

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 19  
Inkrafttreten"

b) Satz 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 65<sup>65</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

In § 14 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 302), wird die Angabe "2014" durch "2017" ersetzt.

#### **Artikel 66<sup>66</sup>**

#### **Änderung des Landesblindengeldgesetzes**

In § 9 Satz 2 des Landesblindengeldgesetzes vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572) wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

#### **Artikel 67<sup>67</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes**

In § 5 Satz 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 29. November 2000 (GVBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

#### **Artikel 68<sup>68</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes**

In § 16 Satz 2 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

#### **Artikel 69<sup>69</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes**

In § 25 Satz 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) wird die Angabe "2015" durch "2018" ersetzt.

#### **Artikel 70<sup>70</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes**

In § 24 Satz 2 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird die Angabe "2014" durch "2017" ersetzt.

#### **Artikel 71<sup>71</sup>**

#### **Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern**

In § 10 Satz 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 436) wird die Angabe "2014" durch "2017" ersetzt.

---

<sup>65</sup> Ändert FFN 34-47

<sup>66</sup> Ändert FFN 34-68

<sup>67</sup> Ändert FFN 350-87

<sup>68</sup> Ändert FFN 351-65

<sup>69</sup> Ändert FFN 351-83

<sup>70</sup> Ändert FFN 353-52

<sup>71</sup> Ändert FFN 37-52

**Artikel 72<sup>72</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes**

In § 13 Satz 2 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird die Angabe "2016" durch "2019" ersetzt.

**Artikel 73<sup>73</sup>**  
**Änderung des Hessischen Gesetzes über  
den Anspruch auf Bildungsurlaub**

In § 18 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird die Angabe "2014" durch "2017" ersetzt.

**NEUNTER TEIL**  
**Inkrafttreten**

**Artikel 74**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>72</sup> Ändert FFN 513-13

<sup>73</sup> Ändert FFN 73-11

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Zweck des Gesetzentwurfs

Mit Kabinettsbeschluss vom 16. Oktober 2001 wurde in Hessen eine Befristungsregelung für Rechtsvorschriften eingeführt. Danach waren bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich alle Rechtsvorschriften in ihrer Geltungsdauer auf fünf Jahre zu befristen. Zugleich wurde festgelegt, dass alle befristeten Rechtsvorschriften vor der Verlängerung ihrer Geltungsdauer zu evaluieren sind.

Die Befristungsregelung hat sich zur Gewährleistung einer effektiven Wirksamkeitskontrolle von Rechtsvorschriften grundsätzlich bewährt. Die Erfahrungen der nunmehr zehnjährigen Praxis zeigen jedoch, dass nicht für alle Rechtsvorschriften ein vergleichbarer Evaluierungsbedarf besteht, sondern Rechtsvorschriften vielmehr hinsichtlich ihres Evaluierungsbedarfs in Fallgruppen eingeordnet werden können.

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage hat die Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 11. April 2011 ein Stufenmodell zur Optimierung der Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften eingeführt. Das Stufenmodell wurde in Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a bis d des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) übernommen.

Nach dem Stufenmodell sind Rechtsvorschriften nunmehr grundsätzlich nach den folgenden drei Kategorien in ihrer Geltungsdauer auf fünf Jahre oder auf acht Jahre zu befristen oder sie bedürfen keiner Befristung mehr.

#### 1. Rechtsvorschriften, die keiner Befristung bedürfen

- a) Bislang unbefristet geltende Rechtsvorschriften, bei denen in den letzten Jahren keine Notwendigkeit zu inhaltlichen Änderungen bestand,
- b) Rechtsvorschriften, die bereits bisher vom Grundsatz der Befristung ausgenommen waren oder durch Entscheidung des Kabinetts davon ausgenommen wurden, insbesondere
  - Regelungen über unabhängige Einrichtungen und Gerichte,
  - kirchenrechtliche und kirchensteuerrechtliche Regelungen,
  - Regelungen im Bereich des öffentlichen Bankenwesens,
- c) Rechtsvorschriften, die lediglich der Errichtung von Behörden oder der Bestimmung von Zuständigkeiten dienen oder die Höhe von Verwaltungskosten bestimmen,
- d) Rechtsvorschriften, die nur der Umsetzung von Europa- oder Bundesrecht dienen und bei denen in inhaltlicher Hinsicht kein wesentlicher Umsetzungsspielraum des Landes besteht (Grundsatz der 1:1-Umsetzung),
- e) Rechtsvorschriften, die den überkommenen Grundkanon des originären hessischen Landesrechts bilden und deren Erforderlichkeit unzweifelhaft ist (z.B. Hessische Gemeindeordnung, Hessische Landkreisordnung, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Hessische Bauordnung, Hessisches Beamtengesetz, Hessisches Richtergesetz, Schulgesetz, Hessisches Landesplanungsgesetz, Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### 2. Rechtsvorschriften, für die eine längere Befristung von acht Jahren gelten soll

- a) Rechtsvorschriften, bei denen im Rahmen der letzten Evaluierung kein oder nur geringer Änderungsbedarf festgestellt wurde und die deshalb in die Sammelvorschriften des Ministeriums der Justiz, für

Integration und Europa zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften aufgenommen wurden,

- b) Rechtsvorschriften, die bei der letzten Entscheidung über die Verlängerung ihrer Geltungsdauer bereits eingehend evaluiert worden sind.

### **3. Rechtsvorschriften, bei denen es bei der bisherigen Befristung von fünf Jahren bleibt**

- a) Neue Rechtsvorschriften (z.B. die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Vorhaben des Hessischen Bibliotheksgesetzes, des Hessischen Kinderförderungsgesetzes und des Gesetzes zur Neuregelung der Altersversorgung hessischer Ärzte),
- b) Rechtsvorschriften mit modellhaftem oder experimentellem Charakter,
- c) Rechtsvorschriften, bei denen das Land erstmals von Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch macht, die im Rahmen der Föderalismusreform neu hinzugewonnen wurden (z.B. Hessisches Untersuchungshaftgesetz, Erwachsenenstrafvollzugsgesetz, Hessisches Besoldungs- und Versorgungsgesetz, Hessisches Gaststättengesetz, Heimgesetz),
- d) alle übrigen Rechtsvorschriften.

Nach Abstimmung zwischen der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei und den Ressorts sowie nach Abstimmung mit den Fraktionen im Ältestenrat des Hessischen Landtags hat das Kabinett den Gesetzesbestand des Landes mit Beschluss vom 4. Oktober 2011 den vorgenannten Kategorien zugeordnet. Hierbei wurde insbesondere hinsichtlich der Zuordnung der Gesetze zur Kategorie der unbefristeten Vorschriften auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab geachtet.

Der Kabinettsbeschluss vom 4. Oktober 2011 bedarf der Umsetzung durch den Gesetzgeber.

Soweit die Umsetzung nicht im Rahmen von Einzelnovellen erfolgt, übernimmt das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die Federführung für Sammelgesetze zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften.

Die einzelnen Artikel des vorliegenden Sammelgesetzentwurfs enthalten ausschließlich die zur Entfristung oder zur Veränderung der Geltungsdauer der befristeten Rechtsvorschrift erforderlichen Bestimmungen einschließlich der hierzu angezeigten redaktionellen Anpassungen.

Die inhaltliche Vorbereitung und die Vertretung im Gesetzgebungsverfahren obliegen den fachlich zuständigen Ressorts.

## **II. Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände**

Zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens wurde den Kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 31. Januar 2012 unmittelbar Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften gegeben.

Soweit die Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände zur Änderung der einzelnen Vorschrift erforderlich war und der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. sowie der Hessische Städtetag Stellung genommen haben, wird dies in der Begründung zur jeweiligen Vorschrift dargestellt.

Der Hessische Landkreistag hat mit Schreiben vom 3. April 2012 der Entfristung von Vorschriften grundsätzlich zugestimmt. Nach seinen Ausführungen erfolgt seine Zustimmung vor dem Hintergrund, dass er sich bereits anlässlich der Einführung der lediglich begrenzten Geltungsdauer von Gesetzen und Verordnungen kritisch hierzu geäußert und insbesondere den dadurch bedingten Verwaltungsmehraufwand thematisiert habe.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Landesstatistikgesetzes)**

Zu der beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Landesstatistikgesetzes von fünf auf acht Jahre wurden die Kommunalen Spitzenverbände angehört.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat mitgeteilt, dass sich diesseits zu der Verlängerung der Befristung - unbeschadet der grundsätzlichen Frage nach einer notwendigen bzw. möglichen Entfristung - keine weiteren Ausführungen darstellen lassen. Die grundsätzliche Frage wurde nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen geprüft; dies hat jedoch nicht zur Einstufung in eine andere Kategorie geführt.

Eine Beteiligung weiterer Fachkreise und Verbände war nicht angezeigt.

### **Zu Art. 2 (Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid)**

Zu der beabsichtigten Entfristung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid wurden die Kommunalen Spitzenverbände, der Hessische Datenschutzbeauftragte und die Arbeitsgemeinschaft Wahlen angehört.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund befürwortet die Entfristung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid. Vonseiten des Hessischen Datenschutzbeauftragten und der Arbeitsgemeinschaft Wahlen wurden keine Bedenken geltend gemacht.

### **Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes)**

Zu der beabsichtigten Entfristung des Hessischen Feiertagsgesetzes wurden die Kommunalen Spitzenverbände, der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung sowie das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen angehört.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund befürwortet die Entfristung des Hessischen Feiertagsgesetzes. Seitens der Kirchenvertreter wurden keine Bedenken geltend gemacht.

### **Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat zu der beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung von fünf auf acht Jahre mitgeteilt, dass sich diese vertreten lasse, weil die Regelungen - insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit von Widerspruchsverfahren - einer Überprüfung im Rahmen einer Evaluation zugänglich bleiben sollten.

Von einer Beteiligung von Fachverbänden wurde abgesehen, weil die Auswahl der anzuhörenden Fachverbände bei früheren Gesetzgebungsverfahren von den materiell-rechtlichen Änderungen abhängig war und sich die Fachverbände auch nur zu solchen Änderungen geäußert haben, nicht aber zu der Befristung des Gesetzes bzw. der Verlängerung seiner Geltungsdauer. Mangels gegenteiliger Äußerungen konnte davon ausgegangen werden, dass das Gesetz von den Beteiligten als unverzichtbar angesehen wurde.

### **Zu Art. 5 (Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes)**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat gegen die beabsichtigte Verlängerung der Geltungsdauer des Datenverarbeitungsverbundgesetzes von fünf auf acht Jahre nichts einzuwenden.

Neben den Kommunalen Spitzenverbänden wurden in die Anhörung einbezogen: Der Hessische Datenschutzbeauftragte, die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), das Regierungspräsidium Gießen (Aufsichtsbehörde) sowie das Kommunale Gebietsrechenzentrum Hessen (ekom 21). Die ekom-21 hat die Verlängerung der Geltungsdauer des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) auf acht Jahre ausdrücklich begrüßt. Zudem hat sie angeregt, besser noch von der Möglichkeit der Entfristung Gebrauch zu machen, da das Gesetz anerkanntermaßen seine Bewährung in der Praxis erfahren habe. Die Prüfung dieser Anregung nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen hat jedoch

nicht zur Einstufung in eine andere Kategorie geführt; der Anregung wurde daher nicht entsprochen.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat gegen eine Befristung auf acht Jahre erhebliche Bedenken geäußert. Er hat dabei auf die rasante Entwicklung des Datenschutzrechts hingewiesen. Auch seien in § 1 DV-VerbundG in Bezug auf die HZD Regelungen enthalten, die im Zusammenhang mit den §§ 4 und 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) beachtet werden müssten, wobei das HDSG - wie derzeit das DV-VerbundG - bis Ende 2016 befristet sei. Nach Auffassung des für die HZD zuständigen Finanzministeriums sprechen die vom Hessischen Datenschutzbeauftragten vorgebrachten Bedenken nicht grundsätzlich gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des DV-VerbundG bis Ende 2019. Sollten im Rahmen der Evaluierung des HDSG Änderungen im DV-VerbundG notwendig werden, könnten diese ungeachtet der Befristung bis 2019 vorgenommen werden.

#### **Zu Art. 6 (Änderung des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten)**

Zu der beabsichtigten Entfristung des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten wurden ausschließlich die Kommunalen Spitzenverbände angehört. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat der Entfristung des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zugestimmt.

#### **Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz)**

Zu der beabsichtigten Entfristung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz wurden die Kommunalen Spitzenverbände und der Fachverband der Hessischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. angehört. Der Hessische Städte- und Gemeindebund befürwortet die Aufhebung der Befristung; der Fachverband der Hessischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. hat gegen die Aufhebung der Befristung keine Bedenken geltend gemacht.

#### **Zu Art. 8 (Änderung des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes)**

Da in den bisherigen Gesetzgebungsverfahren, die das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz zum Gegenstand hatten, in der Regel nur die Kommunalen Spitzenverbände angehört wurden, bestand keine Veranlassung, nunmehr weitere Fachkreise oder sonstige Verbände zu beteiligen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund befürwortet die beabsichtigte Aufhebung der Befristung des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes.

#### **Zu Art. 9 (Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)**

Die Kommunalen Spitzenverbände wurden beteiligt; der Hessische Städte- und Gemeindebund befürwortet die beabsichtigte Aufhebung der Befristung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Von einer Beteiligung von Fachverbänden wurde abgesehen, weil die Auswahl der anzuhörenden Fachverbände bei früheren Gesetzgebungsverfahren von den Änderungen der einzelnen Vorschriften oder Ergänzungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abhängig war und sich die Fachverbände auch nur zu solchen Änderungen oder Ergänzungen geäußert haben, nicht aber zu der Befristung des Gesetzes bzw. der Verlängerung seiner Geltungsdauer. Mangels gegenteiliger Äußerungen konnte davon ausgegangen werden, dass das Gesetz von den Beteiligten als erforderlich angesehen wurde.

#### **Zu Art. 10 (Änderung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes)**

Zur beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes von fünf auf acht Jahre wurden die Kommunalen Spitzenverbände, die Gewerkschaft der Polizei, die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Bund Deutscher Kriminalbeamter angehört.

Die Verlängerung der Geltungsdauer von fünf auf acht Jahre wird von dem Bund Deutscher Kriminalbeamter ausdrücklich unterstützt. Die Anregung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, das Gesetz zu entfristen, wurde nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung

von Gesetzen geprüft. Dies hat jedoch nicht zur Einstufung in eine andere Kategorie geführt; der Anregung wurde daher nicht entsprochen.

Im Übrigen wurde von der Gelegenheit zur Stellungnahme kein Gebrauch gemacht.

#### **Zu Art. 11 (Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes)**

Zur beabsichtigten Entfristung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) wurden beteiligt:

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Landesfeuerwehrverband Hessen, der Werkfeuerwehrverband Hessen, die Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst, Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk), der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen, die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund - Bezirk Hessen-Thüringen, die Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk Hessen, die Komba Gewerkschaft Hessen, die Landesärztekammer Hessen, die Landesapothekerkammer Hessen, die Unfallkasse Hessen und die Ingenieurkammer Hessen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund sowie der Werkfeuerwehrverband Hessen haben gegen die Entfristung des HBKG keine Einwendungen erhoben, der Landesfeuerwehrverband Hessen, die Ingenieurkammer Hessen und die Landesärztekammer Hessen haben die Entfristung begrüßt.

Der Hessische Städtetag hat angeregt, für das Gesetz die bisherige Befristung von fünf Jahren beizubehalten, da insbesondere der Brandschutz einem konstanten Wandel unterworfen sei, wie sich zuletzt im Rahmen der Beratungen zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423) gezeigt habe. Die Prüfung dieser Anregung nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen hat jedoch nicht zur Einstufung in eine andere Kategorie geführt; der Anregung wurde daher nicht entsprochen. Im Übrigen unterliegen die Vorschriften des HBKG einer permanenten Evaluierung - sei es aufgrund eigener Erkenntnisse, der einschlägigen Rechtsprechung oder Eingaben Dritter -, um zu überprüfen, ob die Notwendigkeit, Vollzugseignung, Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Kostenwirksamkeit der Regelungen gewährleistet ist. Eventueller Änderungsbedarf kann jederzeit in einem Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

Die übrigen angehörten Verbände und Organisationen haben von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

#### **Zu Art. 12 (Änderung des Hessischen Beamtengesetzes)**

Zur beabsichtigten Entfristung des Hessischen Beamtengesetzes wurden die Landespersonalkommission, die Spitzenverbände der Gewerkschaften und die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt.

Mit einer Ausnahme haben alle Beteiligten der Entfristung des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) zugestimmt bzw. diese begrüßt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat übergreifend auch zu Art. 14 und 15 des Gesetzentwurfs ausgeführt, dass er und seine Mitgliedsgewerkschaften bereits bei der Einführung der generellen Befristung von Gesetzen darauf hingewiesen haben, dass eine Befristung zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand führt und wenig sinnvoll ist. Daher begrüßen sie, dass die Landesregierung hier ihre Position überdacht und die notwendigen Konsequenzen gezogen hat und zahlreiche Gesetze von der generellen Befristung befreit. Sie empfehlen aber, zu der bewährten Praxis zurückzukehren, dass Gesetze generell nicht befristet werden sollen, sondern höchstens im Ausnahmefall eine Befristung dann erfolgt, wenn das betreffende Gesetz einen Sachverhalt betrifft, der sich zu einem späteren Zeitpunkt erledigt. Eine solche Konstellation solle durch eine den Einzelfall betreffende Befristung geregelt werden und nicht durch die Vorgabe von festgelegten Laufzeiten.

Nur der Hessische Städte- und Gemeindebund macht geltend, eine unbefristete Gültigkeit des HBG solle erst nach der noch bevorstehenden 2. Dienstrechtsreform wirksam werden. Hierbei wird jedoch übersehen, dass kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Befristung des Gesetzes und der Dienstrechtsreform besteht. Gerade bei größeren Änderungsvorhaben haben sich die Nachteile einer Befristung von Gesetzen, die unabdingbar sind, gezeigt, da dadurch im Gesetzgebungsverfahren ein der Sache nicht angemessener Zeitdruck erzeugt und so die erforderliche intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten verhindert werden kann.

**Zu Art. 13 (Änderung des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes)**

Zur beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes von fünf auf acht Jahre ist den Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat eingewandt, die vorgesehene achtjährige Geltungsdauer für die Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeister, hauptamtlichen Beigeordneten und Landräte sei ein zu langer Zeitraum. Diesem Einwand wird nicht gefolgt, denn eine Anpassung der Dienstaufwandsentschädigung bleibt ungeachtet der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes auch vor deren Ablauf jederzeit möglich.

Die übrigen Spitzenverbände haben keine Änderungswünsche vorgetragen und einer Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zugestimmt. Die Landespersonalkommission hat in ihrer 25. Sitzung am 27. März 2012 dem Änderungsentwurf in der vorgelegten Fassung zugestimmt. Auch der dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen hat dem Entwurf zugestimmt.

**Zu Art. 14 (Änderung des Hessischen Disziplinalgesetzes)**

Zur beabsichtigten Entfristung des Hessischen Disziplinalgesetzes wurden die Landespersonalkommission, die Spitzenverbände der Gewerkschaften und die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt.

Alle Beteiligten haben der Entfristung des Hessischen Disziplinalgesetzes zugestimmt bzw. diese begrüßt. Auf die zu Art. 12 dargelegten übergreifenden Ausführungen des DGB wird verwiesen.

**Zu Art. 15 (Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes)**

Zur beabsichtigten Entfristung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes wurden die Landespersonalkommission, die Spitzenverbände der Gewerkschaften und die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt.

Alle Beteiligten haben der Entfristung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zugestimmt bzw. diese begrüßt. Auf die zu Art. 12 dargelegten übergreifenden Ausführungen des DGB wird verwiesen.

**Zu Art. 16 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit)**

Zu der beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit von fünf auf acht Jahre wurden ausschließlich die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund verweist auf seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze. Schon damals hat er darauf hingewiesen, dass es nicht verständlich ist, aus welchem Grund das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit weiterhin befristet werden soll, da es sich um ein grundlegendes Gesetz zur kommunalen Zusammenarbeit handelt. Die Prüfung dieses Hinweises nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen hat jedoch nicht zur Einstufung in eine andere Kategorie geführt; dem Hinweis wurde daher nicht entsprochen.

**Zu Art. 17 (Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main)**

Gegen die beabsichtigte Verlängerung der Geltungsdauer des Metropolgesetzes von fünf auf acht Jahre wurden vonseiten des Hessischen Städte- und Gemeindebundes keine konkreten Einwendungen vorgebracht. Die Anmer-

kung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, es sei nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund eine Befristung nicht erfolgt, läuft mit der weiterhin vorgesehenen Befristung des Gesetzes ins Leere.

Neben den Kommunalen Spitzenverbänden wurde der Regionalverband Frankfurt-Rhein-Main angehört, der keine Bedenken gegen die vorgesehene Änderung von § 24 des Metropolgesetzes hat.

#### **Zu Art. 18 (Änderung des Hessischen Pressegesetzes)**

Zu der beabsichtigten Entfristung des Hessischen Pressegesetzes wurden ausschließlich die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Der Hessische Städte- und Gemeindebund stimmt der Entfristung des Hessischen Pressegesetzes zu.

Von einer Anhörung der Fachverbände zur Aufhebung der Befristung des Hessischen Pressegesetzes wurde angesichts der im Jahre 2010 durchgeführten Anhörung anlässlich des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 610) abgesehen. Die Fachverbände hatten seinerzeit mitgeteilt, dass sich das Hessische Pressegesetz bewährt habe (vgl. LT-Drs. 18/2732, S. 6). Auch bei den davor erfolgten Änderungen des Hessischen Pressegesetzes im Jahre 2003 und 2005 wurde die Erforderlichkeit des Gesetzes nie angezweifelt.

#### **Zu Art. 19 (Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes)**

Zu der beabsichtigten Entfristung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes wurden ausschließlich die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. hat die Entfristung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ohne Einschränkungen befürwortet.

Weitere Beteiligungen von Fachkreisen und Verbänden waren aufgrund der Eigenart des zu ändernden Gesetzes nicht erforderlich.

#### **Zu Art. 20 (Änderung des Verkündungsgesetzes)**

Zur beabsichtigten Entfristung des Verkündungsgesetzes wurden die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Der Hessische Städte- und Gemeindebund teilt mit Schreiben vom 30. März 2012 mit, dass er der Entfristung des Verkündungsgesetzes zustimmt. Eine Anhörung von weiteren Verbänden ist nicht geboten.

#### **Zu Art. 21 (Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege)**

Zu der beabsichtigten Entfristung des Gesetzes wurden gehört:

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammer Kassel, der Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V., die Notarkammer Frankfurt am Main, die Notarkammer Kassel, die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Richterbund, die Neue Richtervereinigung - Landesverband Hessen, die Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk Hessen, die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten, Angestellten und Arbeiter in der hessischen Justiz, der Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa sowie die Kommunalen Spitzenverbände.

Soweit sich die Genannten geäußert haben, haben sie keine Bedenken erhoben.

#### **Zu Art. 22 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes)**

Zu der beabsichtigten Entfristung des Gesetzes wurden gehört:

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammer Kassel, der Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V., die Notarkammer Frankfurt am Main, die Notarkammer Kassel, die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Richterbund, die Neue Richtervereinigung - Landesverband Hessen, die Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk Hessen, die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten, Angestellten und Arbeiter in der hessischen Justiz, der Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa sowie die Kommunalen Spitzenverbände.

Soweit sich die Genannten geäußert haben, haben sie keine Bedenken erhoben.

**Zu Art. 23 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)**

Zu der beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre wurden gehört:

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammer Kassel, der Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltsverein e.V., die Notarkammer Frankfurt am Main, die Notarkammer Kassel, die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Richterbund, die Neue Richtervereinigung - Landesverband Hessen, die Gewerkschaft ver.di Landesbezirk Hessen, das Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen, der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung und die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Notarkammer Kassel, die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Richterbund und die Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk Hessen sowie der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. haben sich geäußert und gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer keine Bedenken erhoben.

Die Bedenken des Kommissariats der katholischen Bischöfe im Lande Hessen, des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung und der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V. gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer, weil dort ein Bedarf zur Änderung des Gesetzes gesehen wird, greifen nicht. Eine Änderung des Gesetzes kann jederzeit, nicht nur aus Anlass der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, herbeigeführt werden.

**Zu Art. 24 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung)**

Zu der beabsichtigten Verlängerung der Befristung des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung auf acht Jahre wurden das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel sowie der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - Landesvereinigung Hessen gehört.

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - Landesvereinigung Hessen hat das Vorhaben begrüßt, die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sowie das Oberlandesgericht Frankfurt am Main haben keine Bedenken erhoben und die Rechtsanwaltskammer Kassel hat ausdrücklich zugestimmt.

Nach Einschätzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes e.V. ist die Entfristung des Gesetzes sinnvoll.

**Zu Art. 25 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz)**

Zu der beabsichtigten Entfristung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz sind neben den Kommunalen Spitzenverbänden angehört worden:

Die Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel, der Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltsverein e.V., der Deutsche Richterbund - Landesverband Hessen, die Neue Richtervereinigung - Landesverband Hessen, die Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk Hessen, die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten, Angestellten und Arbeiter in der hessischen Justiz, das Hessische Landesarbeitsgericht, der Hessische Fachanwälte für Arbeitsrecht e.V., der Hessische Handwerkstag, die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V., der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen, die Deutsche Justizgewerkschaft, der Verband der Richterinnen und Richter an den Gerichten für Arbeitsachen im Lande Hessen, die Besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst in der Arbeitsgerichts-

barkeit, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten, Angestellten und Arbeiter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht und der Bezirkspersonalrat bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht.

Die vorgenannten Beteiligten haben gegen die Entfristung keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. hat mit seiner Stellungnahme vom 30. März 2012 die beabsichtigte Entfristung abgelehnt. Die Ablehnung wird damit begründet, dass mit einer unbefristeten Geltung des Gesetzes die derzeitige Struktur der Gerichtsbarkeit festgeschrieben würde und eine Überprüfung nicht mehr in Betracht käme. Um die Möglichkeit einer Strukturanpassung offen zu halten, sei das Gesetz auf eine Zeit von zunächst acht Jahren zu befristen. Diese Bedenken tragen nicht. Auch ein unbefristet geltendes Gesetz kann geändert werden.

#### **Zu Art. 26 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz)**

Zu der beabsichtigten Entfristung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz sind neben den Kommunalen Spitzenverbänden angehört worden:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund - Landesverband Hessen, die Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk Hessen, die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie - Bezirk Hessen/Rheinland-Pfalz, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesverband Hessen, die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmer-Organisationen in Hessen, der Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e.V. - Landesverband Hessen e.V., der Sozialverband Deutschland - Landesverband Hessen, der Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter - Landesverband Hessen, der Bund der Kriegsblinden Deutschland e.V., die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V., der Hessische Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände, die Landesversicherungsanstalt, das Regierungspräsidium Gießen - Landesversorgungsamt Hessen, die AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen, der Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen, der Landesverband der Innungskrankenkassen Hessen, der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. - Landesvertretung Hessen, die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, die Magistrate der Stadt Darmstadt, der Stadt Frankfurt am Main, der Stadt Offenbach am Main, der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Kassel, die Kreisausschüsse des Kreises Bergstraße, des Kreises Darmstadt-Dieburg, des Kreises Groß-Gerau, des Hochtaunuskreises, des Main-Kinzig-Kreises, des Main-Taunus-Kreises, des Odenwaldkreises, des Kreises Offenbach, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Wetteraukreises, des Kreises Gießen, des Lahn-Dill-Kreises, des Kreises Limburg-Weilburg, des Kreises Marburg-Biedenkopf, des Vogelsbergkreises, des Kreises Fulda, des Kreises Hersfeld-Rotenburg, des Kreises Kassel, des Schwalm-Eder-Kreises, des Kreises Waldeck-Frankenberg und des Werra-Meißner-Kreises, das Hessische Landessozialgericht, die Neue Richtervereinigung - Landesverband Hessen, der Deutsche Richterbund - Landesverband Hessen, die Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel, der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landessozialgericht, die Besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit, die Besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit, die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten, Angestellten und Arbeiter in der Sozialgerichtsbarkeit, Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten, Angestellten und Arbeiter für den Bereich des Generalstaatsanwalts, der Bezirkspersonalrat bei dem Hessischen Landessozialgericht und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Richter in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit.

Die vorgenannten Beteiligten haben gegen die Entfristung keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. hat mit seiner Stellungnahme vom 30. März 2012 die beabsichtigte Entfristung abgelehnt. Die Ablehnung wird damit begründet, dass mit einer unbefristeten Geltung des Gesetzes die derzeitige Struktur der Gerichtsbarkeit festgeschrieben würde und eine

Überprüfung nicht mehr in Betracht käme. Um die Möglichkeit einer Strukturanpassung offen zu halten, sei das Gesetz auf eine Zeit von zunächst acht Jahren zu befristen. Diese Bedenken tragen nicht. Auch ein unbefristet geltendes Gesetz kann geändert werden.

#### **Zu Art. 27 (Änderung des Hessischen Richtergesetzes)**

Zu der beabsichtigten Entfristung des Hessischen Richtergesetzes sind angehört worden:

Das Oberlandesgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Landesarbeitsgericht, das Hessische Landessozialgericht, das Hessische Finanzgericht, die Generalstaatsanwaltschaft, der Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht, der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht, der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landessozialgericht, der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Finanzgericht, der Bezirksstaatsanwaltsrat bei der Generalstaatsanwaltschaft, der Deutsche Richterbund - Landesverband Hessen, die Neue Richtervereinigung - Landesverband Hessen, die Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk Hessen und die Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter.

Die Bezirksrichterräte bei dem Oberlandesgericht und dem Hessischen Landessozialgericht lehnen die Entfristung des Hessischen Richtergesetzes ab. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass bei einer Entfristung künftig kein ernsthaftes Interesse an einer regelmäßigen Evaluierung der Norm zu erwarten sei. Dieses Argument kann jedoch nicht durchgreifen, da auch nach einer Entfristung erforderliche Änderungen der Norm jederzeit veranlasst werden können.

Soweit sich die übrigen Beteiligten geäußert haben, haben sie keine Bedenken erhoben oder stehen der Entfristung nicht ablehnend gegenüber.

#### **Zu Art. 28 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)**

Zu der beabsichtigten Verlängerung der Befristung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf acht Jahre wurden das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, die Notar- und Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel, die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung sowie die Kommunalen Spitzenverbände gehört.

Die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern hat das Vorhaben begrüßt, die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen sowie der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung haben keine Bedenken erhoben. Der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. hat sich anstatt der vorgesehenen Verlängerung der Befristung für eine Entfristung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausgesprochen. Die Prüfung dieser Anregung nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen hat jedoch nicht zur Einstufung in eine andere Kategorie geführt; der Anregung wurde daher nicht entsprochen. Im Übrigen liegen keine Stellungnahmen vor.

#### **Zu Art. 29 (Änderung des Hinterlegungsgesetzes)**

Zur beabsichtigten Entfristung des Hessischen Hinterlegungsgesetzes wurden die Notarkammern Frankfurt am Main und Kassel, die Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel, der Bund Deutscher Rechtspfleger - Landesverband Hessen e.V. -, der Deutsche Richterbund - Landesverband Hessen -, der Deutsche Anwaltverein e.V. - Landesverband Hessen -, die Neue Richtervereinigung - Landesverband Hessen - sowie die Kommunalen Spitzenverbände gehört.

Die Notarkammern, die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. haben keine Bedenken erhoben; im Übrigen liegen keine Stellungnahmen vor.

#### **Zu Art. 30 (Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes)**

Zu der beabsichtigten Entfristung des Hessischen Justizkostengesetzes wurden das Hessische Finanzgericht, das Oberlandesgericht Frankfurt am Main,

der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Landesarbeitsgericht sowie das Hessische Landessozialgericht gehört.

Das Hessische Landessozialgericht hat das Vorhaben ausdrücklich begrüßt, im Übrigen wurden keine Bedenken erhoben.

#### **Zu Art. 31 (Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes)**

Zu der beabsichtigten Verlängerung der Befristung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes auf acht Jahre wurden neben den Kommunalen Spitzenverbänden das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel sowie der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - Landesvereinigung Hessen gehört.

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - Landesvereinigung Hessen hat das Vorhaben begrüßt, die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sowie das Oberlandesgericht Frankfurt am Main haben keine Bedenken erhoben.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. sieht keinen nachvollziehbaren Grund für eine Verlängerung des Befristungszeitraums anstelle einer Entfristung des Gesetzes. Die Prüfung dieses Einwandes nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen hat jedoch nicht zur Einstufung in eine andere Kategorie geführt; dem Einwand wurde daher nicht entsprochen.

Im Übrigen liegen keine Stellungnahmen vor.

#### **Zu Art. 32 (Änderung des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten)**

Zu der beabsichtigten Entfristung des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten ist eine Anhörung von Fachkreisen und Verbänden nicht geboten.

#### **Zu Art. 33 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes)**

Zu der beabsichtigten Entfristung des Juristenausbildungsgesetzes wurden angehört:

Der Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht, der Richterrat bei dem Hessischen Finanzgericht, der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht, der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landessozialgericht, der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, der Bezirksstaatsanwaltsrat bei der Generalstaatsanwaltschaft, die Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, die Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst im Geschäftsbereich des Hessischen Finanzgerichts, die Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst im Geschäftsbereich des Hessischen Landesarbeitsgerichts, die Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst im Geschäftsbereich des Hessischen Landessozialgerichts, die Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst im Geschäftsbereich des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, die Frauenbeauftragte für den staatsanwaltlichen Dienst im Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft, die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen bei dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, der Deutsche Richterbund, die Neue Richtervereinigung, die Landessprecherversammlung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Hessen, der Deutsche Beamtenbund und der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen.

Bedenken gegen die Entfristung wurden nicht geäußert.

#### **Zu Art. 34 (Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts)**

Zu der geplanten Entfristung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wurden angehört:

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main und - soweit hier bekannt - die in Hessen vertretenen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (im Einzelnen das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung, der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen, der Landesverband der Jüdischen Gemein-

den in Hessen K.d.ö.R., die Jüdische Gemeinde Frankfurt K.d.ö.R., der Landesverband Hessen-Siegerland im Bund der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Hannover, die Freireligiöse Landesgemeinschaft Hessen K.d.ö.R., die Freireligiöse Gemeinde Offenbach am Main K.d.ö.R., die Freireligiöse Gemeinde Mainz K.d.ö.R., der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden K.d.ö.R. - Region Hessen, die Neuapostolische Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland K.d.ö.R., der Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., die Christengemeinschaft in Deutschland, Körperschaftsverband, K.d.ö.R., die Deutsche Unitarier K.d.ö.R., die Evangelisch-methodistische Kirche K.d.ö.R., Frankfurt am Main, die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage K.d.ö.R. (Hessen, Berlin), die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland K.d.ö.R., die Russisch-Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland, die Heilsarmee in Deutschland K.d.ö.R., die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., die Wallonisch-Niederländische Gemeinde Hanau K.d.ö.R., die Griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland, Bonn, sowie Jehovas Zeugen in Deutschland, K.d.ö.R., Zweigbüro Selters/Taunus).

Soweit sich die Genannten geäußert haben, haben sie keine Bedenken erhoben.

Weltanschauungsgemeinschaften in Hessen sind hier nicht bekannt.

#### **Zu Art. 35 (Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken)**

Zu der beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes auf acht Jahre wurden beteiligt:

Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, die Justus-Liebig-Universität Gießen, die Philipps-Universität Marburg, das Universitätsklinikum Frankfurt, die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH, der Verband der Universitätsklinika Deutschlands, der Deutsche Beamtenbund - Landesbund Hessen, der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Hessen, der eigenständige Personalrat am Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH, Standort MR und Standort Gießen, der Hartmannbund - Landesverband Hessen, der Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, die Hessische Krankenhausgesellschaft e.V., der Hessische Rechnungshof, die Landesärztekammer Hessen, die Landeskonzferenz der hessischen Hochschulfrauenbeauftragten, der Marburger Bund - Landesverband Hessen, der Medizinische Fakultätentag und die Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk Hessen.

Die Universitätsleitung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main hat grundsätzlich keine Einwände, allerdings mit dem Hinweis, dass der Fachbereich Medizin seine bereits bekannte Einschätzung aufrecht hält, Teile des Gesetzes seien verfassungswidrig.

Die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH stimmt zu mit dem grundsätzlichen Vorschlag, die Befristung des Gesetzes ganz aufzuheben. Die Prüfung dieses Vorschlags nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen hat jedoch nicht zur Einstufung in eine andere Kategorie geführt; dem Vorschlag wurde daher nicht entsprochen.

Soweit sich die übrigen Genannten geäußert haben, haben sie keine Bedenken gegen die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes erhoben.

#### **Zu Art. 36 (Änderung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes)**

Zu der beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes auf acht Jahre wurden beteiligt:

Die Präsidenten der Universitäten und Fachhochschulen, die Evangelische Fachhochschule Darmstadt, die CVJM-Hochschule Kassel, die Liga der freien Wohlfahrtspflege e.V., der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Landesjugendhilfeausschuss Hessen, der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Hessische Jugendring und der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.

Es wurden keine Bedenken gegen die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes erhoben.

**Zu Art. 37 (Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen)**

Zu der beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes auf acht Jahre wurden beteiligt:

Die Präsidenten der Universitäten und Fachhochschulen, die Evangelische Fachhochschule Darmstadt, die CVJM-Hochschule Kassel, die Liga der freien Wohlfahrtspflege e.V., der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Landesjugendhilfeausschuss Hessen, der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Hessische Jugendring und der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.

Die Genannten wie auch der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. haben keine Bedenken gegen die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes erhoben.

**Zu Art. 38 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz)**

Zur beabsichtigten Entfristung des Gesetzes wurden die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken und die Regierungspräsidien als Fachaufsichtsbehörden für die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung beteiligt.

Sie haben keine Einwendungen erhoben.

**Zu Art. 39 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)**

Zur beabsichtigten Entfristung des Gesetzes wurden die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken und die Regierungspräsidien als Fachaufsichtsbehörden für die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung beteiligt.

Sie haben keine Einwendungen erhoben.

**Zu Art. 40 (Änderung der Hessischen Bauordnung)**

Zur beabsichtigten Entfristung der Hessischen Bauordnung (HBO) wurden insgesamt ca. 160 Verbände und Stellen gehört, von denen folgende befürwortend Stellung genommen haben:

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen, der Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks in Hessen, die Vereinigung freischaffender Architekten e.V., der Verband Privater Bauherren, der Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger, die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, die Ingenieurkammer Hessen, der Landesfeuerwehrverband Hessen und der Hessische Handwerkstag.

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der Landesverband Hessischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. haben sich ebenfalls für eine Entfristung der HBO, jedoch für eine regelmäßige Evaluierung ausgesprochen.

Gegen eine Aufhebung der Befristung hat sich der Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V. ausgesprochen, wobei er hilfsweise für eine regelmäßige Evaluation plädiert hat.

Die restlichen mehr als 140 angehörten Verbände und Stellen haben sich nicht geäußert und durch Stillschweigen eine Entfristung der HBO befürwortet.

Eine Evaluierung der HBO erfolgt seit jeher in angemessenen Zeitabständen.

**Zu Art. 41 (Änderung des Handwerkszuständigkeitsgesetzes)**

Der Hessische Handwerkstag hat eine Entfristung des Handwerkszuständigkeitsgesetzes befürwortet. Eine Anhörung weiterer Fachkreise und Verbände war nicht geboten.

**Zu Art. 42 (Änderung des Fraspa-Gesetzes)**

Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen hat gegen eine Entfristung von § 22 des Fraspa-Gesetzes keine Einwände erhoben. Mit der Änderung von § 23 des Fraspa-Gesetzes wird die vorgenannte Bestimmung entfristet.

**Zu Art. 43 (Änderung des Gesetzes über die Erstattung der Börsenaufsichtskosten und die Vollstreckung von Verfügungen der Börsenaufsichtsbehörde)**

Zu der Entfristung des Gesetzes wurden angehört:

Die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, der Vorstand der Deutschen Börse AG, der Vorstand der Scoach Europa AG, die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, der Vorstand der Eurex Frankfurt AG, der Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V., die Deutsche Kreditwirtschaft, der Bundesverband deutscher Banken e.V., der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V. und der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.

Gegen die Entfristung des Gesetzes wurden keine Einwände erhoben.

**Zu Art. 44 (Änderung des Gesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung)**

Außer den Kommunalen Spitzenverbänden, die gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes keine Einwände erhoben haben, waren keine Verbände und Fachkreise zu beteiligen.

**Zu Art. 45 (Änderung des Hessischen Seilbahngesetzes)**

Der zu beteiligende Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e.V. sieht hinsichtlich des Hessischen Seilbahngesetzes keinen weiteren Änderungsbedarf und hat keine Einwände gegen eine Verlängerung seiner Geltungsdauer von fünf auf acht Jahre erhoben.

**Zu Art. 46 (Änderung des Hessischen Eisenbahngesetzes)**

Der Verband Deutscher Museums- und Touristikbahnen hat eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes auf acht Jahre befürwortet. Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen und der Verband Pro Bahn haben sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert und somit keine Einwände erhoben.

**Zu Art. 47 (Änderung des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe)**

Eine Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden zur beabsichtigten Entfristung des Gesetzes war nicht geboten.

**Zu Art. 48 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetzes)**

Im Rahmen der Anhörung haben der Hessische Bauernverband e.V., der Landesagrararusschuss und der Verband Deutscher Vermessungsingenieure e.V. keine Einwände gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetzes von fünf auf acht Jahre geltend gemacht. Der Deutsche Verein für Vermessungswesen e.V. und der Verein für Landentwicklung haben sich nicht geäußert und somit ebenfalls keine Bedenken gegen die Änderung erhoben.

Der Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes e.V., das Gesetz zu entfristen, wurde nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen geprüft. Dies hat jedoch nicht zur Einstufung in eine andere Kategorie geführt; dem Vorschlag wurde daher nicht entsprochen.

**Zu Art. 49 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie)**

Mit Blick auf den Regelungsgehalt wird zur Entfristung des Gesetzes eine Beteiligung der Fachkreise und Verbände (mit Ausnahme der Kommunalen Spitzenverbände) für nicht erforderlich gehalten. Schon bei der letzten Fortschreibung der Geltungsdauer des Gesetzes wurde von einer Beteiligung der Fachkreise und Verbände abgesehen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. hat der Entfristung des Gesetzes zugestimmt.

**Zu Art. 50 (Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung)**

Zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre wurden die folgenden Verbände beteiligt:

Landesverband beamteter Tierärzte e.V., Landesverband praktizierender Tierärzte e.V., Verband der Lebensmittelchemiker im Öffentlichen Dienst, Landesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V., Landestierärztekammer Hessen, Hessischer Bauernverband e.V., Verbraucherzentrale Hessen e.V., IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern.

Die angehörten Verbände haben - abgesehen von der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Hessen - keine Einwände gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um weitere drei Jahre erhoben. Der Einwand der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern beruht auf dem Umstand, dass bei der Gesetzesnovelle im Jahr 2011 ihrer Vorstellung, die Benutzungspflicht der kommunalen Behörden gegenüber dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor für die bei der Durchführung amtlicher Kontrollen anfallenden Untersuchungsleistungen nicht fortzuführen, nicht gefolgt wurde. Daher spricht sich die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern für die bisherige kürzere Geltungsdauer des Gesetzes mit dem Ziel aus, dass dadurch früher eine Gelegenheit eintrete, das Gesetz in diesem Punkt gegebenenfalls zu ändern. Da der Gesetzgeber dem damaligen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern ausdrücklich nicht folgte und da auch die aktuell vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer dem Gesetzgeber für etwaige sonstige Gesetzesänderungen zu jedem beliebigen Zeitpunkt nicht vorgreift, ist der Einwand unbeachtlich.

**Zu Art. 51 (Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung)**

Zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre wurden die folgenden Fachkreise und Verbände angehört:

Landesärztekammer Hessen, Landeszahnärztekammer Hessen, Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen, Verband der Privatkrankenanstalten in Hessen e.V., Hessische Krankenhausgesellschaft e.V., Berufsverband deutscher Radiologen - Landesverband Hessen, Hessische Gesellschaft für Medizinische Strahlenkunde e.V., Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V., Hessischer Chirurgenverband e.V., Genossenschaft der niedergelassenen Operateure Hessen e.G.

Die Landesärztekammer Hessen, der Berufsverband deutscher Radiologen, der Hessische Chirurgenverband e.V. und die Genossenschaft der niedergelassenen Operateure Hessen e.G. haben sich für die Beibehaltung der fünfjährigen Geltungsdauer ausgesprochen. Sie befürchten, dass infolge der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre auch der Zeitraum der aufgrund dieses Gesetzes erfolgten Bestimmung zur "Ärztlichen Stelle Hessen nach der Röntgenverordnung" ausgedehnt, somit eine Neuausschreibung hinausgezögert und die Bewerbung anderer Institutionen verhindert wird. Die geäußerten Bedenken sind allerdings unbegründet. Die in § 1 Abs. 4 des Gesetzes getroffene Festlegung, wonach der Bestimmungsakt auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung durchgeführt wird und die Bestimmung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erfolgt, wird durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes nicht berührt. Die gesetzlich geforderte Neuausschreibung der Funktion "Ärztliche Stelle Hessen" wird somit nicht verzögert; sie hat vielmehr unverändert zum Ende der jeweiligen Bestimmungsfrist zu erfolgen, die längstens fünf Jahre betragen kann.

**Zu Art. 52 (Änderung des Lebensmittelchemikergesetzes)**

Zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre erfolgte die Beteiligung der Lebensmittelchemischen Gesellschaft und des Verbandes der Lebensmittelchemiker im Öffentlichen Dienst Hessen.

Die angehörten Verbände haben keine Einwände gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes erhoben.

**Zu Art. 53 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz)**

Zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre erfolgte die Beteiligung der folgenden Verbände:

Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht, Hessischer Bauernverband e.V., Landesagrarausschuss, Zucht- und Besamungsstation Hessen e.V., Verband der Schweinezüchter Hessen e.V., Hessischer Schafzuchtverband e.V., Verband Hessischer Pferdezüchter, Hessischer Ziegenzuchtverband e.V., Geflügelwirtschaftsverband e.V., Verband Hessischer Fischer, Vieh- und Fleischhandelsverband Hessen und Rheinland Pfalz e.V., Landesverband Hessischer Imker e.V., Friesenpferde-Zuchtverband e.V., Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V., Pferdesportverband, Hessische Tierseuchenkasse und Landestierärztekammer Hessen.

Die angehörten Verbände haben keine Einwände gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um weitere drei Jahre erhoben.

**Zu Art. 54 (Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen)**

Zur Verlängerung der Geltungsdauer des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen von fünf auf acht Jahre wird eine Beteiligung der Fachkreise und Verbände (mit Ausnahme der Kommunalen Spitzenverbände) für nicht erforderlich gehalten. Schon bei der letzten Fortschreibung des Gesetzes wurde von einer Beteiligung der Fachkreise und Verbände abgesehen, da der überwiegende Teil des Gesetzes sich mit den bergrechtlichen Gewerkschaften befasst, der aufgrund zwingenden Bundesrechts nicht geändert werden kann und die übrigen Vorschriften notwendige Zuständigkeits- und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen enthalten. Dies gilt auch weiterhin.

Vom Hessischen Städte- und Gemeindebund e.V. wird die Notwendigkeit einer zeitlichen Verlängerung der Befristung anstelle einer Entfristung des Gesetzes nicht gesehen. Die Prüfung dieses Einwandes nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen hat jedoch nicht zur Einstufung in eine andere Kategorie geführt; dem Einwand wurde daher nicht entsprochen.

**Zu Art. 55 (Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes)**

Zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre erfolgte die Beteiligung des Landesagrarausschusses und damit folgender ihn tragenden berufsständischen Verbände:

Hessischer Bauernverband e.V., Rheingauer Weinbauverband e.V., Junggärtner Hessen e.V., Hessische Landjugend e.V., Landfrauenverband Hessen e.V., Hessischer Gärtnereiverband e.V., Landesverband Hessen für landwirtschaftliche Fortbildung e.V. und Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V.

Sie haben keine Einwände gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um weitere drei Jahre erhoben.

**Zu Art. 56 (Änderung des LFN-Reformgesetzes)**

Zur beabsichtigten Entfristung des Gesetzes erfolgte die Beteiligung des Landesagrarausschusses und damit folgender ihn tragenden berufsständischen Verbände:

Hessischer Bauernverband e.V., Rheingauer Weinbauverband e.V., Junggärtner Hessen e.V., Hessische Landjugend e.V., Landfrauenverband Hessen e.V., Hessischer Gärtnereiverband e.V., Landesverband Hessen für landwirtschaftliche Fortbildung e.V. und Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V.

Sie haben keine Einwände gegen die Entfristung des Gesetzes erhoben.

**Zu Art. 57 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor)**

Zur beabsichtigten Entfristung des Gesetzes wurden die folgenden Verbände und Behörden beteiligt:

Landesverband der beamteten Tierärzte e.V., Verband der Lebensmittelchemiker im Öffentlichen Dienst Hessen, Landesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V., Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (Hauptsitz) und die Regierungspräsidien.

Weder die angehörten Verbände noch die beteiligten Behörden haben Einwände gegen eine unbefristete Geltungsdauer des Gesetzes erhoben.

**Zu Art. 58 (Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus)**

Zur beabsichtigten Entfristung des Gesetzes erfolgte die Beteiligung des Landesagrarausschusses und damit folgender ihn tragenden berufsständigen Verbände:

Hessischer Bauernverband e.V., Rheingauer Weinbauverband e.V., Junggärtner Hessen e.V., Hessische Landjugend e.V., Landfrauenverband Hessen e.V., Hessischer Gärtnereiverband e.V., Landesverband Hessen für landwirtschaftliche Fortbildung e.V. und Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V.

Sie haben keine Einwände gegen die Entfristung des Gesetzes erhoben.

**Zu Art. 59 (Änderung des Hessischen Umweltinformationsgesetzes)**

Zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Umweltinformationsgesetzes von fünf auf acht Jahre wird eine Beteiligung der Fachkreise und Verbände (mit Ausnahme der Kommunalen Spitzenverbände) für nicht erforderlich gehalten. Das Gesetz selbst bleibt inhaltlich unverändert. Es stellt eine zwingende Umsetzung europäischer Vorgaben dar.

Vom Hessischen Städte- und Gemeindebund e.V. wird eine Entfristung des Gesetzes als sinnvoll angesehen. Die Prüfung dieses Einwandes nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen hat jedoch nicht zur Einstufung in eine andere Kategorie geführt; dem Einwand wurde daher nicht entsprochen.

**Zu Art. 60 (Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen)**

Bei der Entfristung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen wurde von einer Anhörung abgesehen. Das Gesetz selbst bleibt inhaltlich unverändert. Es stellt eine ebenso zwingende wie ausschließliche Umsetzung europäischer Vorgaben dar, da es die bundesrechtliche Umsetzung der genannten europäischen Richtlinie in einem Bereich ergänzt, in dem es dem Bundesgesetzgeber an der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz mangelt.

**Zu Art. 61 (Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein)**

Zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre erfolgte die Beteiligung des Landesagrarausschusses und damit folgender ihn tragenden berufsständischen Verbände:

Hessischer Bauernverband e.V., Rheingauer Weinbauverband e.V., Junggärtner Hessen e.V., Hessische Landjugend e.V., Landfrauenverband Hessen e.V., Hessischer Gärtnereiverband e.V., Landesverband Hessen für landwirtschaftliche Fortbildung e.V. und Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V.

Sie haben keine Einwände gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um weitere drei Jahre erhoben.

**Zu Art. 62 (Änderung des Hessischen Wassergesetzes)**

Zur Entfristung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) wurden die folgenden 45 Verbände und Institutionen angehört:

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammern, Arbeitsgemeinschaft Hessischer Handwerkskammern, Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke, Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer

e.V., Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R., Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen e.V., Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Bundesverband Boden e.V., Deutscher Beamtenbund Hessen, Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB Hessen), DWA - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege, Hessischer Bauernverband e.V., Hessischer Fischereiverband e.V., Hessischer Gärtnerverband e.V., Hessischer Grundbesitzerverband e.V., Hessischer Handwerkstag, Hessischer Heilbäderverband, Hessischer Landesverein zur Erhaltung und Nutzung von Mühlen (HLM) e.V., Hessischer Waldbesitzerverband e.V., Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt, Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie, Ingenieurkammer Hessen, Landesbehindertenrat Hessen, Landesfischereiverband Hessen e.V., Landesjagdverband Hessen e.V., Landessportbund Hessen e.V., Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V., Landesverband der Wasser- und Bodenverbände, Naturschutzbund Deutschland, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Gewerkschaft ver.di, Verband der chemischen Industrie e.V., Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Verband Hessischer Fischer e.V., Verband kommunaler Unternehmen, Verein Deutscher Ingenieure, Vereinigung Hessischer Unternehmerverbände, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest und Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen.

Von den 45 Verbänden und Institutionen haben lediglich 17 zu der beabsichtigten Entfristung des HWG Stellung genommen. Davon haben zwei Verbände die Entfristung abgelehnt, ein Verband stimmt der Entfristung zu, wünscht jedoch eine Ergänzung bezüglich der Verpflichtung des Gesetzgebers zur Evaluierung des Gesetzes nach acht Jahren. Hierzu im Einzelnen:

- Die Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen e.V. lehnt die Entfristung ohne Angabe von Gründen ab.
- Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd lehnt unter Verweis auf die noch ungelöste Problematik zu § 25 Abs. 1 Satz 2 HWG für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) eine Entfristung ab. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 HWG umfassen die Unterhaltungspflichten des Gewässereigentümers auch erforderliche Gewässerausbaumaßnahmen. Der Bund ist Eigentümer der Bundeswasserstraßen. Als Gewässereigentümer treffen ihn nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auch die wasserwirtschaftlichen Eigentümerpflichten. Damit wäre der Bund nach § 25 Abs. 1 Satz 2 HWG auch für den Gewässerausbau an seinen Bundeswasserstraßen verantwortlich. Dies würde nach Ansicht der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd dem Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 2 WHG widersprechen, der dem Bund lediglich die wasserwirtschaftliche Unterhaltung, nicht aber auch den wasserwirtschaftlichen Ausbau übertragen wollte. Entsprechend sieht sich der Bund bzw. die WSV nicht für wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen verantwortlich.

Der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd geht es somit um die inhaltliche Diskussion einer Einzelregelung, die nicht im Zusammenhang mit der Befristungsregelung des § 77 Satz 2 HWG steht. Rechtlich wurde der Argumentation der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd bereits im Rahmen vorangegangener Novellierungen nicht gefolgt. Die Verpflichtung zum Gewässerausbau ist in § 25 Abs. 1 Satz 2 HWG im Übrigen nur geregelt, soweit dieser im Rahmen der Gewässerunterhaltung erforderlich ist. Inzwischen ist die Gewässerunterhaltungspflicht für Bundeswasserstraßen auch bundesgesetzlich verankert (§ 4 Abs. 1 WHG).

- Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R. ist für eine Entfristung des HWG, verlangt jedoch die Aufnahme einer Regelung, wonach sich der Gesetzgeber verpflichtet, nach acht Jahren seit Inkrafttreten eine Evaluierung durchzuführen. Eine gesetzliche Regelung zur "Selbstverpflichtung" ist entbehrlich und widerspricht der Zielsetzung des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen. Im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht werden Konsequenzen aus der Anwendung gesetzlicher Regelungen fortlaufend

berücksichtigt bzw. bewertet und fließen bei Bedarf in Gesetzesänderungen ein. Dies gilt auch für Vorschläge, die Verbände und andere Institutionen vorlegen.

Die Prüfung dieser Einwände nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen hat jedoch nicht zur Einstufung in eine andere Kategorie geführt; im Ergebnis wurde den Einwänden daher nicht entsprochen.

**Zu Art. 63 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)**

Von dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind schwerpunktmäßig lediglich die Kommunen betroffen und deren Spitzenverbände angehört worden. Der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. hat der Absicht zur Entfristung des Gesetzes zugestimmt. Darüber hinaus wird eine Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden für nicht erforderlich gehalten.

**Zu Art. 64 (Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes)**

Zur beabsichtigten Entfristung des Gesetzes wurden angehört:

Die Kommunalen Spitzenverbände, der PARITÄTISCHE Landesverband Hessen e.V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Hessen e.V., die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Behindertenorganisationen, der Landesbehindertenrat Hessen, die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Hessen e.V., die Interessengemeinschaft Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V., der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen, der Sozialverband Deutschland, der Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V., der Deutsche Schwerhörigenbund - Landesverband Hessen e.V., die LAG Frühe Hilfen Hessen e.V., die Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V., die Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und Ihrer Freunde e.V., die Hilfe für Behinderte, der BDH Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter, die Liga für Hörgeschädigte e.V., das Netzwerk People First Deutschland e.V., der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V., das Deutsche Rote Kreuz - Landesverband Hessen, das Diakonische Werk in Hessen und Nassau, der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen, die Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverbände Hessen-Süd und Hessen-Nord, das Diakonische Werk Kurhessen-Waldeck, der Caritasverband für die Diözese Fulda, der Caritasverband für die Diözese Limburg, die Arbeitsgemeinschaft der Haupt- und Schwerbehindertenvertretungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden, der Berufsverband der Hörgeschädigtenpädagogen - Landesverband Hessen, der Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter, Hessisches Koordinationsbüro, der Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen, das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen, die Liga der freien Wohlfahrtspflege, das Kommissariat der katholischen Bischöfe und der Landesverband der Gehörlosen.

Grundsätzlich werden keine Einwände erhoben; lediglich das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen und der Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V. haben eine Beibehaltung der fünfjährigen Befristung angeregt, um eine regelmäßige Überprüfung des Gesetzes zu gewährleisten. Die Prüfung dieser Anregung nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen hat jedoch nicht zur Einstufung in eine andere Kategorie geführt; der Anregung wurde daher nicht entsprochen. Es erfolgt jedoch ohnehin eine turnusmäßige Berichterstattung durch die oder den Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen.

**Zu Art. 65 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch)**

Zur beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre wurden die Kommunalen Spitzenverbände, der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. beteiligt.

Es werden keine Einwände erhoben.

**Zu Art. 66 (Änderung des Landesblindengeldgesetzes)**

Zur beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre wurden beteiligt:

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V., der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, der Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V., die Blinden- und Sehbehindertenvereinigung e.V., der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V., die Deutsche Blindenstudienanstalt e.V., die Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte, der Landesverband Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V., der Pro Retina in Deutschland e.V. und der Sozialverband Deutschland e.V.

Es werden keine Einwände erhoben.

**Zu Art. 67 (Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes)**

Zur beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre wurden beteiligt:

Die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesärztekammer Hessen, die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, die Landesapothekerkammer Hessen, die Deutsche Stiftung Organtransplantation und die Hessische Krankenhausgesellschaft e.V.

Es werden keine Einwände erhoben.

**Zu Art. 68 (Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes)**

Zur beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre wurden beteiligt:

Die Kommunalen Spitzenverbände, die Hessische Krankenhausgesellschaft e.V., das Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, das Klinikum der Justus-Liebig-Universität Gießen, die Dr. Horst Schmidt Kliniken GmbH, das Klinikum der Philipps-Universität Marburg, das Krankenhaus Nordwest, das Klinikum Darmstadt, das Städtische Klinikum Fulda, das Stadtkrankenhaus Hanau, das St.-Vincenz-Krankenhaus, die Hessische Krebsgesellschaft e.V., die Landesärztekammer Hessen, die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, die Hessische Akademie für Betriebs-, Arbeits- und Sozialmedizin e.V., das Deutsche Kinderkrebsregister, das Institut für Krebsepidemiologie e.V. und der Hessische Datenschutzbeauftragte.

Es werden keine Einwände erhoben.

**Zu Art. 69 (Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes)**

Zur beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre wurden neben den Kommunalen Spitzenverbänden beteiligt:

Das Deutsche Rote Kreuz, der Verband der Ersatzkassen e.V., die Innungskrankenkassen, die Betriebskrankenkassen, die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, die Landesärztekammer Hessen, die Knappschaft, die Hessische Krankenhausgesellschaft e.V., der Arbeiter-Samariter-Bund, der Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutz e.V., die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., der Malteser Hilfsdienst e.V. und die AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen.

Das Deutsche Rote Kreuz hat die generelle Entfristung von Gesetzen empfohlen. Der Verband der Ersatzkassen e.V. hat angeregt, es aufgrund dynamischer Entwicklungen im Versorgungsbereich bei der fünfjährigen Befristung des Gesetzes zu belassen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. hat keine Bedenken geltend gemacht, wobei für ihn nicht erkennbar ist, aus welchen Gründen eine Entfristung nicht sinnvoll sein soll.

Der Hessische Landkreistag hat dringend angeregt, die Entfristung auf das Hessische Rettungsdienstgesetz zu erweitern. Er bezieht sich auf das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (Art. 11 des vorliegenden Ge-

setzentwurfs) als ebenfalls maßgebliches Gesetz im Bereich der Gefahrenabwehr. Insbesondere wegen der täglichen Relevanz des Rettungsdienstes sowie der Stellung der Leitstelle auch im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes hält er eine Entfristung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes für geboten.

Die Prüfung dieser Anregungen nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen hat jedoch nicht zur Einstufung in eine andere Kategorie geführt; den Anregungen wurde daher nicht entsprochen. Alle übrigen Beteiligten haben der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zugestimmt.

#### **Zu Art. 70 (Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes)**

Zur beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre wurden beteiligt:

Das Regierungspräsidium Darmstadt, die Hessische Krankenhausgesellschaft e.V., der Landespflegerat Hessen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in Hessen, die Vitos Schule für Gesundheitsberufe, die Schule für Krankenpflegehilfe der Werner-Wicker-Klinik - Bildungszentrum für Berufe im Gesundheitswesen, die Krankenpflegehilfschule am Bildungsinstitut für Gesundheit und Pflege, das Schulzentrum für Pflegeberufe am Kreiskrankenhaus Frankenberg gGmbH, die Agnes Karll Krankenpflegehilfschule, die Krankenpflegeschule des Klinikums Frankfurt-Höchst, die Krankenpflegehilfschule der Rotkreuz-Schwesterenschaft, die Schule für Krankenpflegehilfe am Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH, die Schule für Krankenpflegehilfe am Bildungszentrum für Gesundheit Mathildenhöhe, die Schule für Krankenpflegehilfe an der Orthopädischen Klinik Hessisch Lichtenau, die Elisabeth von Thüringen Akademie für Gesundheitsberufe, die Schule für Krankenpflegehilfe am Hessischen Diakoniezentrum Hephata e.V., die Krankenpflegehilfschule der VHS, die Main-Kinzig-Kliniken Bildungs-Partner gGmbH, die Krankenpflegehilfschule am Lehrinstitut für Gesundheitsfachberufe am Klinikum Bad Hersfeld GmbH, das Institut für Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung, die Krankenpflegehilfschule an der Vitos Schule für Gesundheitsberufe und die Krankenpflegehilfschule an der Gesundheitsakademie Bergstraße.

Es werden keine Einwände erhoben.

#### **Zu Art. 71 (Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern)**

Zur beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre wurden die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V., die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e.V. und die Deutsche Jugend aus Russland - Landesgruppe Hessen e.V. beteiligt.

Es werden keine Einwände erhoben.

#### **Zu Art. 72 (Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes)**

Zur beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre wurden beteiligt:

Die Kommunalen Spitzenverbände, die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V., die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, der Landesverband des hessischen Einzelhandels e.V., der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen, die Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk Hessen, das Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen, der Beauftragte der evangelischen Kirche in Hessen am Sitz der Landesregierung, die Fraport AG und die Landesapothekenkammer Hessen.

Von der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen und dem Landesverband des hessischen Einzelhandels e.V. wurden inhaltliche Änderungen vorgeschlagen, die im jetzigen Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung finden können.

Die Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk Hessen hat eine fünfjährige Befristung des Gesetzes angeregt, da es keine Gründe für eine achtjährige Befristung gebe. Die Prüfung dieser Anregung nach den Kriterien des Stufenmodells für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen hat jedoch nicht zur

Einstufung in eine andere Kategorie geführt; der Anregung wurde daher nicht entsprochen.

Im Übrigen wurden keine Einwände erhoben, wobei für den Hessischen Städte- und Gemeindebund e.V. nicht erkennbar ist, aus welchen Gründen eine Entfristung nicht sinnvoll sein soll.

**Zu Art. 73 (Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub)**

Zur beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes von fünf auf acht Jahre wurden beteiligt:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Hessen, die Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk Hessen, die Arbeit und Leben Landesarbeitsgemeinschaft, der Hessische Volkshochschulverband, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Katholische Erwachsenenbildung in Hessen e.V., der Hessische Jugendring, der Landessportbund Hessen e.V., das Landeskuratorium für Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen und der Landesjugendhilfeausschuss.

Es werden keine Einwände erhoben.

**Zu Art. 74 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 13. August 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
**Bouffier**

Der Hessische Minister  
der Justiz, für Integration  
und Europa  
**Hahn**

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
**Rhein**

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
**Dr. Schäfer**

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
**Kühne-Hörmann**

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
**Rentsch**

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
**Puttrich**

Der Hessische Sozialminister  
**Grüttner**